Fachbereich: FG-I/3 Finanzen und Rechnungswesen

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/1060

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Rat der Gemeinde Swisttal	17.12.2013	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Beschlussvorschlag:

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird vom Bürgermeister eingebracht. Sie wird ohne Aussprache zur weiteren Beratung an die Fraktionen und den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verwiesen.

Sachverhalt:

Gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW stellt der Kämmerer den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf und legt sie dem Bürgermeister zur Bestätigung vor. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat zu.

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 entgegen und verweist ihn durch Beschluss zur weiteren Beratung an die Fraktionen und den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Nach dem Sitzungsterminplan stehen dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der 21.01.2014 und der 04.02.2014 für die Haushaltsberatungen zur Verfügung.

Die Gemeinde legt erstmals einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vor. Gemäß § 78 GO NRW sind die Festlegungen für die zwei Haushaltsjahre, getrennt nach Jahren, vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde hat die gemeindliche Haushaltssatzung, die für zwei Jahre gelten soll, vor dem ersten Haushaltsjahr zu beschließen (§ 80 GO NRW).